



Nachhaltigkeitsansatz: ökologische und soziale Merkmale

Die Integration von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren ("ESG") in unsere Investitionsprozesse und Anlageentscheidungen bzw. -empfehlungen gehört zu unseren obersten Prioritäten. Sie erfolgt durch die Anwendung von (innerhalb der Rothschild & Co-Gruppe festgelegten und im Hinblick auf ESG international anerkannten) Ausschlusskriterien sowie Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (auch SFDR oder Offenlegungs-VO genannt).

Auf der ersten Ebene nutzen wir Ausschlusskriterien, um Risiken für Ihre Anlagestrategie zu reduzieren. Zum 30. Juni 2024 wurde kein Investment in Bezug auf kontroverse Waffen vorgenommen (PAI 14 -Engagement in kontroversen Waffen-; PAI = nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren). Auch wurden im zurückliegenden Quartal keine Investitionen aufgrund von Investitionsentscheidungen in Unternehmen getätigt, die gegen ein oder mehrere Prinzipien des UN Global Compact verstoßen (PAI 10 -keine Verletzung der OECD- und UNGC-Prinzipien-). Die eng gesetzten Grenzen unserer internen Richtlinien für ein Investment in Bezug auf die Förderung und Verwendung von Thermalkohle wurden eingehalten. Wir konnten im abgelaufenen Quartal die ESG-Qualität – gemessen am MSCI-ESG-Rating – auf hohem Niveau ("Leader" bzw. "Average") halten. Bei der Bewertung von Investitionen auf Basis des "Low Carbon Transition Score" – also der Messung, inwiefern ein Unternehmen durch den Klimawandel negativ beeinflusst wird – haben wir nicht in Unternehmen investiert, die als "Stranded Assets"¹ klassifiziert werden.

Auf der zweiten Ebene haben wir die Anforderungen der SFDR in unseren Anlageprozess integriert. In der Folge beträgt der Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten in den von uns verwalteten Portfolios grundsätzlich mindestens 30%. Ein geringerer Anteil von Investitionen in ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten ist möglich, wenn und sofern sich Ihr Portfolio im Aufbau befindet und/oder aus strategischen bzw. taktischen Gründen die Kassenquote höher ist, als es die finale Anlagestrategie vorsieht.

Auf beiden Ebenen berücksichtigen wir auf Basis der Daten von MSCI ESG Research LLC die Umweltziele gemäß Artikel 9, Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (auch Taxonomie-VO genannt). Wir verwalten die Portfolien somit entsprechend diesen Umweltzielen: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Darüber hinaus wurde davon ausgegangen, dass Unternehmen das Kriterium "Prinzip der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" (DNSH) erfüllen, wenn sie zusätzlich über PAI 1 (Treibhausgasemissionen), PAI 2 (CO₂-Fußabdruck), PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe tätig sind), PAI 5 (Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energien), PAI 6 (Energieverbrauchsintensität in klimarelevanten Sektoren) und

¹ Vermögenswerte, die dauerhaft von Wertverlusten bis hin zum Totalverlust gekennzeichnet sind. Im Kontext von ESG und nachhaltigen Investitionen geht es vor allem um umwelt- bzw. klimabezogene Faktoren, durch die Vermögensgegenstände in relativ kurzer Zeit wertlos und dadurch zu einer Wertzerstörung für einzelne Unternehmen und Sektoren sowie für deren Investoren werden können.



PAI 13 (Geschlechtervielfalt in Leitungsgremien) berichten. Investitionen in Staaten wurden als DNSH-Investitionen betrachtet, wenn sie nicht gegen internationale Sanktionen verstießen, gute Leistungen in Bezug auf Korruption und internationale Standards zeigten und ein Mindest-ESG-Rating erfüllten.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Rahmen der gemäß Artikel 11 Absatz 2 SFDR offenzulegenden Informationen und damit in dem im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht einmal jährlich zu veröffentlichenden Dokument "Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten", verfügbar. Die aktuelle Version dieses Dokuments für den Berichtszeitraum 01.01. bis 31.12.2023 wurde Ihnen mit dem letzten Rechenschaftsbericht zur Verfügung gestellt.

Den Wert der als ökologisch nachhaltig geltenden Einzelanlagen gemäß Artikel 5, Absatz 1 b) der Taxonomie-VO berechnen wir vertiefend in dem oben erwähnten Reporting "Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8, Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten". Die Verfügbarkeit und Qualität der relevanten Daten werden regelmäßig überprüft. Ziel dieser Überprüfung ist es, den Anteil von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftsaktivitäten zu erhöhen und die Transparenz zu steigern.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei Strategien zugrunde liegender Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Einzelheiten zu unserem Nachhaltigkeitsansatz finden Sie auf unserer Homepage unter diesem Link: <https://www.rothschildandco.com/en/legal-information/#germany>